

# Satzung



Kleingärtnerverein  
Möllers Wäldchen Bergen - Enkheim 1950 e.V.

Stand: 10. Juli 2021

## **§1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Kleingärtnerverein Möllers Wäldchen Bergen Enkheim 1950 e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main ist er unter der Nummer 10879 eingetragen.
4. Er besitzt die kleingärtnerische und steuerliche Gemeinnützigkeit.
5. Er ist Mitglied der Stadtgruppe Frankfurt am Main im Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V.
6. Die Anschrift des Vereins, ist die Anschrift des jeweiligen Vorsitzenden.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
8. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

## **§2**

### **Stellung des Vereins**

1. Der Verein ist der Zusammenschluss von aktiven und fördernden Mitgliedern, die einen Kleingarten in einer Kleingartenanlage bewirtschaften.
2. Er ist parteipolitisch, sowie konfessionell neutral, und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.
3. Er unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§3**

### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) und ist auf sozialer Grundlage tätig.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel werden ausschließlich und zeitnah für die satzungsgemäßen kleingärtnerischen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein fördert:
  - a) das Interesse an Kleingärten als Bestandteil des Öffentlichen Grüns.
  - b) die Erziehung zur Naturverbundenheit.

- c) die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes.
  - d) die Gestaltung der Freizeit und Erholung durch kleingärtnerische Betätigung.
  - e) die fachliche Beratung seiner Mitglieder.
  - f) das Kleingartenwesen.
3. Der Verein überlässt in dem ihm zur Verfügung stehenden Kleingartengelände seinen Mitgliedern aufgrund von Unterpachtverträgen Einzelgärten zur kleingärtnerischen Nutzung (Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf) - entsprechend den Vorschriften des BKleingG und dieser Satzung.

## **§4 Aufgaben des Vereins**

Die Aufgaben des Vereins umfassen:

1. Die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und zuständigen Körperschaften.
2. Die Betreuung und Unterstützung der Mitglieder in fachlicher und organisatorischer Hinsicht.
3. Die Beschaffung und Verwaltung öffentlicher und privater Mittel.
4. Die Fachberatung seiner Mitglieder.
5. Die Erhaltung seiner bestehenden Gartenanlage und bei Bedarf Errichtung weiterer Gartenanlagen.
6. Das Anbieten von Kollektivversicherungen.
7. Die Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen und kommunalen Vorgaben bei der Bebauung und der kleingärtnerischen Nutzung.
8. Der Verein öffnet seine Gartenanlage für die Öffentlichkeit. Die Öffnung wird in der Presse bekannt gegeben.

## **§5 Mitglied**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
2. Der Antrag zur Aufnahme muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist endgültig und bedarf keiner Begründung. Satzung und Beschlüsse des Vereins (in der jeweils gültigen Fassung) werden für das neue Mitglied mit der Aufnahme verbindlich.
3. Der Verein hat aktive und fördernde (passive) Mitglieder.
  - a) Aktive Mitglieder sind Personen, die aufgrund eines mit dem Verein abgeschlossenen Pachtvertrages einen Kleingarten selbst bewirtschaften.

- b) Fördernde (passive) Mitglieder sind Personen, die ohne einen Kleingarten in der Vereinsanlage zu bewirtschaften, die Zwecke des Vereins unterstützen. Bewerber für einen Kleingarten gelten bis zum Abschluss eines Pachtvertrages als fördernde Mitglieder.
- c) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

## §6

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Tod.

1. Die Kündigung durch das Mitglied ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich spätestens zwei Monate vor dessen Ende erfolgen.
2. Der Verein kann die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten kündigen, wenn
  - a) das Pachtverhältnis durch fristgerechte Kündigung seitens des Vereins § 9 Absatz I Nummer I BKleingG zum 30.11. des laufenden Jahres beendet wurde, nämlich weil das Mitglied
  - b) ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortgesetzt hat.
  - c) die Laube zum dauernden Wohnen benutzt hat.
  - d) das Grundstück unbefugt einem Dritten überlassen hat.
  - e) erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgestellt hat.
  - f) geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert hat.
  - g) ohne Genehmigung des Vorstands eine Gartenlaube errichtet, sie vergrößert oder ein Bauwerk errichtet hat, das gemäß Bebauungsplan des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main in der jeweils gültigen Fassung nicht errichtet werden darf oder gegen bestehende andere Bauvorschriften verstoßen hat.
  - h) Tierhaltung im Kleingarten betrieben hat.
  - i) der Verpflichtung einer gesetzlich notwendigen Schädlingsbekämpfung nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist.
  - j) das Mitglied gegen die Vereinssatzung und gegen die Vereinsordnungen verstoßen hat.
3. Der Verein kann die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
  - a) das Pachtverhältnis durch fristlose Kündigung seitens des Vereins gemäß §8 Nummer 2 BKleingG beendet wurde, nämlich der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begangen haben, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig gestört haben, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

- b) das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb der Gartenanlagen vereinschädigend verhält oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lassen.
  - c) das Mitglied den Beitrag und festgesetzte Nebenleistungen einen Monat nach Fälligkeit trotz Mahnung mit Fristsetzung noch nicht gezahlt hat.
4. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein förderndes Mitglied trotz einmaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist.
  5. Die Kündigung durch den Verein wird durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgt schriftlich an die dem Verein vom Mitglied mitgeteilte Anschrift. Das Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Kündigungsschreibens Widerspruch mit Begründung einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
  6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf die Leistungen des Vereins und die Nutzung aller Einrichtungen des Vereins.
  7. Die Mitgliedschaft im Verein ist die Geschäftsgrundlage für das Zustandekommen des Pachtvertrages. Im Falle der Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied erfolgt eine gleichzeitige Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verein. Mitgliedschaft und Pachtverhältnis enden somit zum gleichen Zeitpunkt.

## **§7**

### **Gartenübernahme und Pachtverhältnis**

1. Freiwerdende Kleingärten werden in der Reihenfolge der vom Vorstand geführten Bewerberliste angeboten.
2. Die Übernahme eines Kleingartens setzt die Mitgliedschaft im Verein und die Anerkennung der Vereinssatzung, der Gartenordnung und der Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung voraus.
3. Die Übernahme eines Kleingartens wird mit Abschluss eines Unterpachtvertrags wirksam. Über den Abschluss des Unterpachtvertrags entscheidet der Vorstand.
4. Der Pächter ist verpflichtet, die Bestimmungen des Pachtvertrages einzuhalten, die auf den Verpflichtungen des Hauptpächters gegenüber dem Grundstückseigentümer beruhen.
5. Der Pächter ist verpflichtet, den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen des BKleingG unter Befolgung der Gartenordnung, Vereinsordnungen und des Pachtvertrages zu bewirtschaften.

## **§8**

### **Beendigung des Pachtverhältnisses**

1. Das Pachtverhältnis endet durch Kündigung oder Tod.
2. Die Kündigung durch den Pächter ist nur zum 30. November eines Jahres zulässig. Die Kündigung hat schriftlich bis zum dritten Werktag im August zu erfolgen. Der

- Vorstand kann in begründeten Fällen der vorzeitigen Kündigung des Pachtverhältnisses zustimmen. Zu diesem Termin endet auch die Mitgliedschaft.
3. Der Verein kann das Pachtverhältnis schriftlich zum 30. November eines Jahres kündigen, wenn der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Verpächters eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert. Eine Kündigung kann vom Vorstand ohne Einhaltung einer Frist ausgesprochen werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
  4. Der Verein kann spätestens am dritten Werktag im Februar zum 30. November das Pachtverhältnis kündigen (Kündigung durch den Eigentümer), wenn die
  5. Kündigungsgründe gemäß 9 Absatz 2 Nummer 2 — 6 BKleingG vorliegen.
  6. Der Verein kann das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn:
    - a) der Pächter mit der Entrichtung des Jahrespachtzinses in Verzug ist und nicht innerhalb von einem Monat nach der schriftlichen Mahnung die fällige Pachtzinsforderung erfüllt oder
    - b) der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
  7. Die Kündigung durch den Verein wird durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgt schriftlich an die dem Verein vom Mitglied mitgeteilte Anschrift.
  8. Wird das Pachtverhältnis beendet, so ist vom Pachtnachfolger - sofern ein solcher vorhanden ist - eine Entschädigung für die in den Pachtgarten eingebrachten Werte zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung wird von der Wertermittlungskommission des Vereins in Kooperation mit einem Wertermittler eines neutralen Vereins festgesetzt. Sie stellt unter Beachtung der rechtsgültigen Bebauungspläne und nach Maßgabe der geltenden Wertermittlungsrichtlinien den Zeitwert fest. Verantwortlich für eine sachgerechte Wertermittlung ist der Vereinsvorstand, der auch das Ergebnis der Wertermittlung dem ausscheidenden und dem neuen Pächter mitteilt. Entsprechen eingebrachte Werte (Baulichkeiten, Anpflanzungen etc.) nicht den gültigen Rechtsnormen, so sind die Kosten für die jeweilige Beseitigung zu ermitteln. Sie sind dem ausscheidenden Pächter in Rechnung zu stellen bzw. von dem Ergebnis der Wertermittlung abzuziehen.
  9. Die bei der Wertermittlung entstehenden Kosten trägt der abgebende Pächter.
  10. Im Todesfall endet das Pachtverhältnis mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt. Bei Tod eines Ehegatten/Lebensgefährten kann der Pachtvertrag mit dem überlebenden Ehegatten/Lebensgefährten fortgesetzt werden. Der überlebende Ehegatte/Lebensgefährte kann innerhalb eines Monats nach dem

Todesfall schriftlich gegenüber dem Verein mitteilen, dass er den Pachtvertrag nicht fortsetzen will. Gleiches gilt auch für die leiblichen Kinder.

## **§9**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied
  - a) hat das Recht an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
  - b) ist stimmberechtigt und wählbar (sowohl aktive als auch fördernde Mitglieder). Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
  - c) hat das Recht die Fachberatung und sonstige Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Die Rechte (insbesondere das Stimmrecht) ruhen bei Nichtzahlung der dem Verein zustehenden geldlichen Leistungen.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
  - a) den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu zahlen und sonstige festgesetzten Zahlungen und Leistungen zu erbringen; der Beitrag ist eine Bringschuld. Die Beitragszahlung erfolgt im Lastschriftverfahren Ende Januar des Jahres.
  - b) die Bestimmungen der Satzung und der erlassenen Vereinsordnungen (z.B. Garten-, Wasserordnung) zu befolgen.
  - c) seine finanziellen Verpflichtungen nach 9 Nr. 2.1 bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu erfüllen. Bei nicht termingerechter Zahlung werden die Beträge angemahnt. Mahnkosten gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

## **§10**

### **Organe und Verwaltung des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Gesamtvorstand

## **§11**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie soll als Jahreshauptversammlung in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres stattfinden.
2. Die ordnungsgemäße Einladung einer Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder durch den Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

3. Die Einladung enthält neben Ort, Tag und Zeit, insbesondere die Tagesordnung und den Haushaltsplan des Vorjahres.
4. Die ordnungsgemäße Einladung zur Jahreshauptversammlung sowie sonstigen Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden bzw. einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
5. Mitglieder können Anträge für die Mitgliederversammlungen stellen. Es ist unumgänglich für die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, dass die Anträge zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, mit schriftlicher Begründung, beim Vorstand eingereicht werden.
6. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung.
  - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer, Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.
  - c) Investitionsplan das neue Haushaltsjahr und ggf. Satzungsänderungen.
  - d) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
  - e) Entscheidung über Festsetzung und Höhe von Umlagen, Kulturbeitrag und sonstige Geldleistungen.
  - f) Genehmigung von Einzelausgaben über 2.500,- € durch die Mitgliederversammlung.
  - g) Erledigung eingebrachter Einträge.
  - h) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
  - i) Wahl der Mitglieder des Rechts- und Schlichtungsausschusses.
  - j) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
  - k) Entscheidung über die Anzahl der zu leistenden Stunden für die Gemeinschaftsarbeit sowie über die Höhe des Ersatzbetrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit.
  - l) Genehmigung von Vereinsordnungen wie z.B. Gartenordnung.
7. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen oder das Interesse des Vereins es erfordern.
8. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zu einer Satzungsänderung ist eine Zweidrittel — Mehrheit erforderlich.
9. Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen; auf Antrag muss geheim abgestimmt werden, wenn mindestens 25 % dies verlangen.
10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge, über die in der Jahreshauptversammlung entschieden werden soll, müssen



spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

11. Aus der Versammlung können Dringlichkeitsanträge (Initiativanträge) gestellt und behandelt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder dem zustimmen.
12. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem damit Beauftragten geleitet.
13. Über die Versammlungen und die Ergebnisse der Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.
14. Abstimmungsergebnisse sind nach abgegebenen Ja - Nein - Stimmen festzuhalten.
15. Vor Beginn von Wahlhandlungen ist ein Wahlleiter zu wählen. Diesem obliegt die Durchführung der Wahl und die Wahl des neuen ersten Vorsitzenden. Die Durchführung der Wahlen der übrigen Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer, sowie des Rechts- und Schlichtungsausschusses obliegt dem ersten Vorsitzenden.
16. Die Wahlen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen. Wird nur eine Person für ein Vorstandsamt vorgeschlagen, und ist der Vorgeschlagene zur Annahme des Amtes bereit, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Stichwahlen erfolgen stets geheim.
17. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Kandidat die erforderliche Mehrheit oder bei Stimmengleichheit, so erfolgt eine Stichwahl. Bei der Stichwahl gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
18. Mitglieder des Vorstandes, des Stadt- und Kreisverbandes/ Landesverbandes haben Anwesenheits- und Rederecht bei den Versammlungen.

## **§ 12 Vorstand**

1. Die Vertretung und die Geschäftsführung des Vereins obliegen dem *Vorstand*.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender	stellvertretender Vorsitzender
Schriftführer	
Kassierer	stellvertretender Kassierer
3. Der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand) besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, dem Fachberater, den Beisitzern sowie dem Sprecher des Rechts- und Schlichtungsausschusses.
4. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie der erste Kassierer. Sie sind allein vertretungsberechtigt.
5. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, das gilt auch für Berufungen.

6. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Die durch Ergänzungswahl bestimmten Vorstandsmitglieder werden für die Restdauer der Wahlperiode (Amtsperiode) gewählt. Fachberater und Wertermittler werden durch den Vorstand berufen.
7. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen und ist von der Gemeinschaftsarbeit befreit.
8. Dem Vorstand kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Höhe des zu zahlenden Betrages schlägt der Vorstand vor. Der Betrag ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
9. Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Beschlüsse auszuführen. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Vereinsverwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen. Zum Abschluss eines verpflichtenden Geschäfts von mehr als 500,- € im Einzelfall ist die Zustimmung des Vorstandes, von mehr als 2.500,- € im Einzelfall die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
10. Ein Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund und nur durch die Mitgliederversammlung zulässig (27 II BGB).
11. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens einmal je Monat zusammen. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ein. Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung anstehenden Themen verlangt.
12. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Vorstandsbeschlüsse erfordern die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.
13. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz.

### **§13**

#### **Kassen und Rechnungswesen**

1. Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der erste Kassierer verantwortlich.
2. Anweisungen im Zahlungsverkehr können vom ersten Kassierer, dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden vorgenommen werden.
3. Zur laufenden Geschäftsführung nicht benötigte Barmittel sind verzinslich anzulegen.
4. Der Kassierer führt die Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben nach den gesetzlichen Vorschriften und erstellt den Kassenbericht zum Ende des Geschäftsjahres mit dem Ausweis des Vereinsvermögens (Geldvermögen).
5. Sämtliche Zahlungsbelege sind vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter abzuzeichnen.

6. Über das Sachvermögen ist ein Inventarverzeichnis zu führen und auf dem Laufenden zu halten.

## **§ 14**

### **Kassenprüfung**

Die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch mindestens zwei gewählte Kassenprüfer.

1. Über das Ergebnis der Prüfung erstatten die Kassenprüfer zunächst dem
2. Vorstand, sowie der Mitgliederversammlung Bericht. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer stellen in der Mitgliederversammlung einen Antrag über die Entlastung des Vorstands.
4. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Jahr scheidet der Dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der lebensälteste Kassenprüfer aus, so dass jedes Jahr die Wahl eines Kassenprüfers erfolgt. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht möglich.
5. Die Kassenprüfer dürfen dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören. Bei der Wahl in ein Vorstandsamt ist eine Ersatzwahl durchzuführen.
6. Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.

## **§15**

### **Änderung des Satzungszwecks, Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist. Hierzu ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Ist zu der ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Monaten erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Für die Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung ist die Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder notwendig.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gilt das Vermögen des Vereins an die Stadtgruppe Frankfurt am Main der Kleingärtner e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§16**

### **Datenschutz**

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Vereinsatzung definierten Aufgaben die Daten seiner Mitglieder, Unterstützer, Interessenten oder sonstiger Personen auf Basis der aktuell gültigen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), sofern er im

Rahmen bestehender Beziehung, z.B. gegenüber Vereinsmitgliedern, tätig wird oder selbst Empfänger von Leistungen und Zuwendungen ist.

2. Die Verarbeitung von Daten betroffener Personen erfolgt ausschließlich auf Grundlage berechtigter Interessen, z.B. wenn es sich um administrative Aufgaben des Vereins oder um Öffentlichkeitsarbeit handelt. Die hierbei verarbeiteten Daten, die Art, der Umfang und der Zweck und die Erforderlichkeit ihrer Verarbeitung bestimmen sich nach dem zugrundeliegenden Mitgliedsverhältnis und der notwendigen Geschäftstätigkeit des Vereins. Dazu gehören grundsätzlich Bestands- und Stammdaten der Personen (z.B. Name, Adresse, Alter, etc.), sowie weitere Kontaktdaten (z.B. E-Mailadresse, Telefon, etc.), die Vertragsdaten (z.B. Parzellenummer, Quadratmeterzahl) und Zahlungsdaten (z.B. Bankverbindung).
3. Durch die Vereinsmitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Vereinssatzung inkl. dieser Datenschutzregelung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und Zwecke auf Basis der gültigen Rechtsgrundlagen zu.
4. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft und bei Bedarf Berichtigung seiner Daten. Sperrungen oder Löschungen erfolgen nur, wenn die Daten nicht mehr zur Erbringung des satzungs- oder geschäftsmäßigen Zwecks erforderlich sind. Dies bestimmt sich entsprechend der jeweiligen Aufgaben und Mitgliedschaft im Verein.
5. Mit der Veröffentlichung von Abbildungen natürlicher Personen (Fotos) in Print- und Telemedien (z.B. Internet, E-Mail, etc.) wahrt der Verein grundsätzlich das Recht am eigenen Bild. Bei Bedarf erfolgt eine Hinterlegung von Fotos nur mit Zustimmung der/des Abgebildeten und/oder ihrer/seiner Angehörigen. Wenn jedoch Fotos während unseren Vereinsveranstaltungen aufgenommen werden, muss man damit rechnen, dass diese später veröffentlicht werden könnten.
6. Im Fall geschäftlicher Verarbeitung bewahrt der Verein die Daten so lange auf, wie sie zur ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung relevant sein können. Die Erforderlichkeit der Aufbewahrung der Daten wird regelmäßig überprüft. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.
7. Vereinsmitglieder, die aufgrund einzelner Rollen oder Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) Zugriff auf personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder besitzen, sind durch eine persönliche Erklärung zur Einhaltung der gültigen Rechtsgrundlagen verpflichtet.

## **§17**

### **Schlussbestimmungen**

1. Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 8. März 2008 beschlossen und durch die Mitgliederversammlung zuletzt geändert am 09.03.2019 (Aufnahme § 16 - Datenschutz).

Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2. Registerblatt: VR 10879
3. Nach ihr kann vereinsintern seit der Verabschiedung verfahren werden.

4. Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.
5. Alle in dieser Satzung gebrauchten Funktionsbezeichnungen sind von Fall zu Fall in der weiblichen oder männlichen Form anzuwenden.
6. Der Vorstand wird ermächtigt, unwesentliche Änderungen redaktioneller Art selbständig vorzunehmen, wenn sie vom Registergericht gefordert werden.

10. Juli 2021

Der Vorstand

Colin Schwarz (1. Vorsitzender)

Laura Ackermann (2. Vorsitzende)